





## bezeichnete Gebiete im Landkreis Landsberg a. Lech

### Markt Dießen a. Ammersee

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Dießen a. Ammersee			268/5; 1891/1; 609; 1428/1; 1081; 665; 605/2; 609/2; 355/3; 1382/5; 1411; 548/8; 609/3; 605/3; 1382; 1384; 767; 1247; 1443/5; 1269; 548/6; 523; 1772; 1230; 548/9; 1219; 268/3; 267/3; 663; 1891/4; 548/10; 955; 645	
Abtsried			2023;	
Bierdorf				
Bischofsried			1524; 1548; 1525;	
Dettenhofen			381; 606; 606/1	
Dettenschwang			540; 938; 945; 176; 1651/2;	
Engenried			975/8	
Hübschenried			1004; 975;	
Lachen			896/2;	
Oberbeuern			947; 947/25; 947/18; 947/14; 947/23;	
Oberhausen			1750; 1747; 1744;	
Obermühlhausen				
Pitzeshofen				
Rieden a. Ammersee			529; 696; 696/1; 1060/2; 877/4; 4; 10; 17/2; 6; 1060/2; 877/3; 1056/1; 70/1; 1034; 70; 1; 529/5	
Riederau				
Romenthal				
Sankt Alban				
Schlöglhof			863; 838	
Seehof			1261/1; 1146; 1143; 1259;	
Ummenhausen			704;	
Unterbeuern			869; 889/4; 868; 869/1; 871; 924	
Unterhausen			1608; 1675	
Wengen				
Wolfgrub			1989; 2011; 1891/1; 1891; 1914;	
Ziegelstadl			427; 412/2; 442; 409/2; 436; 438; 439; 409; 691; 432	

- Gebietsklasse I** Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird.
- Gebietsklasse II** Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (max. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird.
- Gebietsklasse III** Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde dauerhaft auf die Einzelanwesen übertragen wird. Die Reinigung des Abwassers erfolgt hier durch KKA mit biol. Reinigungsstufe.
- Gebietsklasse IV** Gebiete, in denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall dem WWA zur Begutachtung vorgelegt werden muss.









## bezeichnete Gebiete im Landkreis Landsberg a. Lech

<b>Gemeinde Fuchstal</b>				
Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Leeder			2884/3; 575; 770	
Asch			538; 231/2; 461	
Aschthal			2557	
Engratshofen			2963; 2909/2; 774; 3025/2; 2912; 2906; 3009/5; 2914; 3006/2; 2903; 2907; 2901	
Grasmühle				
Hohenwart				
Lechmühlen			629/3;	
Lechsberg			2476; 2440; 245; 2442; 2443; 2435	
Lechstufe 12			617/6	
Lechstufe 13			263/10;	
Moosmühle			818; 819/3	
Römerkessel				
Sägmühle			835	
Schäfmoos			2454; 2522; 2452	
Seestall			640/13; 603/1; 193/3; 294/2; 185/1; 640/10; 193/4;	
Stock			2943/2	
Welden			1) 2826; 2577/1; 2841; 2822; 2827/1; 2566; 2573; 2843; 2567; 2827/6; 2582; 2855; 2579/2; 2865; 2572; 2584/1; 2827/4; 2577; 2853; 2580; 2850/2; 2584; 2569; 2574; 2576; 2569/1; 2586	Anwesen im Wasserschutzgebiet
Weldermühle			2897; 2895; 2894; 2894/1	
Wildbad			710/1; 761; 766; 710/2	

1) Bei den Anwesen in Welden bei denen eine Einleitung des Abwassers in das oberflächennahe Grundwasser erfolgt, müssen an die Reinigung des Abwassers höhere Anforderungen gestellt werden. Diesen Anforderungen genügen nach derzeitigem Stand Anlagen der Ablaufklasse D in Verbindung mit einer Versickerung über eine bewachsene Mulde (zur Hygienisierung). Die Anlagen sind in monolithischer Bauweise zu erstellen, keine Ringbauweise.

Hinweise:

Im Rahmen des Antrags für die jeweilige wasserrechtliche Erlaubnis sind die Pläne zur Nachrüstung der Kleinkläranlagen von einem privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (pSW) zu begutachten. Die o.a. Anforderungen (D+H) sind hierbei zu berücksichtigen. In diesen Fällen erhält das WWA einen Abdruck der Begutachtung.

**Gebietsklasse I** Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird.

**Gebietsklasse II** Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (max. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird.

**Gebietsklasse III** Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde dauerhaft auf die Einzelanwesen übertragen wird. Die Reinigung des Abwassers erfolgt hier durch KKA mit biol. Reinigungsstufe.

**Gebietsklasse IV** Gebiete, in denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall dem WWA zur Begutachtung vorgelegt werden muss.

Bei Neubauvorhaben, bitte die Aktualität der Anforderungen mit dem WWA Weilheim abklären















## bezeichnete Gebiete im Landkreis Landsberg a. Lech

# Stadt Landsberg a. Lech

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV	
Landsberg a. Lech			2559; 2727; 3306; 3386; 1050; 3393/4; 1310/1; 3386/1; 3393; 3311; 1198; 2083; 2907		
Ellighofen			693	219	
Erpfting			457; 2075/6; 1209/2		
Neufriedheim					
Altfriedheim					
Geratshofen					
Mittelstetten					
Pitzling					
Pöring					
Reisch				1101	
Thalhofen		1)			

1) ist an öffentl. Kanalisation angeschlossen (seit 1994) u. entwässert über Zweckverband Pürgener Gruppe zur Kläranlage Landsberg

- Gebietsklasse I**            Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird.
- Gebietsklasse II**        Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (max. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird.
- Gebietsklasse III**       Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde dauerhaft auf die Einzelanwesen übertragen wird. Die Reinigung des Abwassers erfolgt hier durch KKA mit biol. Reinigungsstufe.
- Gebietsklasse IV**        Gebiete, in denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall dem WWA zur Begutachtung vorgelegt werden muss.



























## bezeichnete Gebiete im Landkreis Landsberg a. Lech

### Gemeinde Weil

Gemeindeteil	Gebietsklasse I	Gebietsklasse II	Gebietsklasse III	Gebietsklasse IV
Weil				
Adelshausen				
Aumühle				
Beuerbach				
Geretshausen				1232/2; 1234/1; 1234/2; 208
Machelberg				1560; 912/1; 1540
Mangmühle				
Missenhof				
Neuweil				
Pestenacker				187
Petzenhausen				
Schwabhausen b. Landsb.				688/1
Wolfmühle				
Zellhof				

- Gebietsklasse I**      Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird.
- Gebietsklasse II**    Gebiete, in denen das Abwasser kurzfristig (max. 7 Jahre) zentral entsorgt werden wird.
- Gebietsklasse III**    Gebiete, in denen die Abwasserbeseitigung von der Gemeinde dauerhaft auf die Einzelanwesen übertragen wird. Die Reinigung des Abwassers erfolgt hier durch KKA mit biol. Reinigungsstufe.
- Gebietsklasse IV**    Gebiete, in denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall dem WWA zur Begutachtung vorgelegt werden muss.

